

53. Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsnehmer, der mit einem Lastwagen gegen Haftpflicht versichert ist, vom Versicherer Versicherungsschutz verlangen, wenn er gelegentlich Personen zur Beförderung auf dem Wagen hat mitfahren lassen und diesen Personen durch einen Unfall während der Fahrt Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer entstanden sind oder sein sollen, die sie gegen ihn geltend machen?

WBG. §§ 149fig.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. Februar 1942 i. S. S. St. (Bl.) w.  
 U. Versicherungs-U. G. (Wefl.). VII 16/41.

I. Landgericht Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war seit dem 2. Juni 1938 mit dem von ihm gefahrenen, polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeug gegen Fahrzeugverlust und -schäden (Kaslo) und gegen Haftpflicht versichert. In dem von ihm unterzeichneten, vorgedruckten Versicherungsantrage für Kraftfahrzeug-Versicherung (Fragebogen) vom gleichen Tage hatte er das zu versichernde Fahrzeug als Lastwagen bezeichnet und die unter Nr. 3b enthaltenen Fragen nach der „Verwendung des Fahrzeuges“ wie folgt beantwortet:

1. Personenfahrzeuge . . .
2. Güterfahrzeuge.

Werden gewerbmäßig Güter gegen Entgelt für andere befördert? . . . ja.

Werden Fahrten ausgeführt, die nach dem Güterfernverkehrsgesetz als Fernfahrten gelten? . . . nein.

Werden Fahrten ausgeführt, auf denen Personen befördert werden? . . . nein.

Über den Umfang des von der Beklagten zu gewährenden Haftpflichtversicherungsschutzes heißt es in § 14 der in den Versicherungsschein aufgenommenen „Allgemeinen Bedingungen“ für die Haftpflichtversicherung:

Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wenn bei dem

Betriebe des Kraftfahrzeugs Personen verletzt oder getötet (Personenschaden) oder Sachen beschädigt oder zerstört werden (Sachschaden) oder eine Vermögensseinbuße, die weder durch eine Personen- noch durch eine Sachbeschädigung herbeigeführt ist (reiner Vermögensschaden), eintritt.

Unter den die Haftpflichtversicherung betreffenden Fragen des Fragebogens für den Versicherungsantrag befindet sich unter Nr. 8a die Frage:

Sollen, falls Fahrten zur Personenbeförderung ausgeführt werden, Ansprüche beförderter Personen mitversichert sein?

Diese Frage hatte der Kläger unbeantwortet gelassen. Im Kopf des Versicherungsantrags findet sich der aufgedruckte Hinweis:

Alle Fragen sind sorgfältig und genau zu beantworten, Striche oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Am 6. Oktober 1938 fuhr der Kläger, wie schon seit Monaten täglich, mit dem versicherten Lastwagen von W. nach R. in der Pfalz. Er hatte im Auftrage der Heeresverwaltung eine Fahrt nach W. ausgeführt und befand sich nach Erledigung des Auftrages nunmehr auf der Rückfahrt. Am Ostaussgange von W. begegnete er mehreren Soldaten, die er auf ihren Wunsch ein Stück Weges mitnahm. Auf der Weiterfahrt kam es zwischen D. und R. zu einem Zusammenstoß mit einem entgegertommenden Lastwagen, wobei der Wagen des Klägers beschädigt und drei der auf der Britsche des Wagens sitzenden Soldaten verletzt wurden.

Die Beklagte lehnte es ab, dem Kläger gegenüber den Haftpflichtansprüchen aus diesem Unfall Versicherungsschutz zu gewähren. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm für die Folgen des ihm am 6. Oktober 1938 zugestoßenen Verkehrsunfalls Versicherungsschutz zu gewähren. Die Beklagte hat eingewendet, die Versicherung des Klägers erstrecke sich nicht auf solche Haftpflichtansprüche, die infolge einer Beförderung von Personen entstünden; denn in dem Versicherungsantrage habe der Kläger den versicherten Wagen als Lastwagen, d. h. als ein der Beförderung von Gütern und nicht von Personen dienendes Kraftfahrzeug, bezeichnet. Darüber hinaus habe er auch die Frage, ob Fahrten ausgeführt werden, auf denen Personen befördert werden, ausdrücklich verneint.

In den ersten beiden Rechtszügen ist die Klage abgewiesen worden.

Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Beklagte dem Klagebegehren entsprechend verurteilt.

#### Gründe:

Das Landgericht hatte einen Anspruch auf Versicherungsschutz nach § 14 WVB. nicht für begründet angesehen. Allerdings sei in dieser Vertragsbestimmung keine ausdrückliche Beschränkung der Haftpflichtversicherung auf Schäden ausgesprochen, die sich bei Güterfahrten ereignen. Nach dem Wortlaute der Vorschrift könnten auch Schäden als in die Versicherung eingeschlossen angesehen werden, die sich auf Fahrten mit Personenbeförderung zutragen. Bei der Auslegung des Vertrages sei aber der wirkliche Wille der Parteien zur Zeit des Vertragschlusses zu ermitteln. Im vorliegenden Falle sei im Versicherungsscheine von der Beklagten besonders betont worden, daß der Versicherungsschutz auf Grund des gestellten Antrags übernommen werde. In diesem Antrag habe der Kläger sein (zu versicherndes) Fahrzeug als Lastwagen für den gewerbsmäßigen Güterverkehr bezeichnet und ausdrücklich die Ausführung von Fahrten mit Personenbeförderung verneint. Darin liege nicht nur eine Beschreibung des angemeldeten Fahrzeugs, sondern gleichzeitig auch eine Abgrenzung des gewünschten Versicherungsschutzes. Es müsse davon ausgegangen werden, daß der Kläger einen Versicherungsschutz bloß in dem Rahmen erstrebt habe, in dem er seinen Wagen zu benutzen beabsichtigte, also nur zur Beförderung von Gütern in seinem Fuhrunternehmen. Ein Versicherungsschutz bei Personenbeförderung sei für ihn nur insoweit von Bedeutung gewesen, als es sich um die Beförderung von Begleitpersonen der Güterbeförderung gehandelt habe, nicht darüber hinaus. Es sei nicht anzunehmen, daß bei ihm die Absicht bestanden habe, die erhöhten Beitragssätze der Personenbeförderung zu übernehmen, obwohl er den Wagen zu solchen Fahrten nicht habe benutzen wollen. Ob es sich bei der Personenbeförderung um eine nur gelegentliche oder um eine regelmäßige handle, ob ein Entgelt dafür geleistet werde oder eine Gefälligkeit vorliege, sei für die Leistungspflicht der Beklagten unerheblich. Das Landgericht hatte noch hinzugefügt, einer solchen Auslegung könne nicht entgegengehalten werden, daß der Kraftwagenführer es dann wegen des für ihn entstehenden Wagnisses ablehnen müsse, auch einen Schwerverletzten und dessen Begleitpersonen auf seinen Lastwagen zu

nehmen und zur Lebensrettung in ein Krankenhaus zu bringen; denn die Versicherungsgesellschaft müsse sich eine solche Gefahrerhöhung ohne nachteilige Rechtsfolge für den Versicherungsnehmer nach § 26 VVG. gefallen lassen. Im vorliegenden Falle habe der Kläger die Soldaten sicherlich nur aufsteigen lassen, um ihnen Anstrengungen zu ersparen und sich ihnen gefällig zu erweisen; offenbar seien die mitgenommenen Anfassenden durchaus gesunde und marschfähige Personen gewesen, die ihren Weg hätten zu Fuß zurücklegen können.

Das Kammergericht hat sich dieser Begründung im wesentlichen angeschlossen. Es ist auch der Meinung, maßgebend für den Inhalt des Versicherungsvertrags sei das, was die Parteien hätten versichern wollen. Aus den ihm im Antragsvordruck vorgelegten Fragen habe der Kläger ersehen müssen, daß es für die Beklagte von Bedeutung gewesen sei, zu wissen, ob er mit dem zur Versicherung angemeldeten Lastwagen auch Personen befördere. Seine Antworten auf die Fragen des Versicherungsantrags hätten auf die Beklagte nur die Wirkung haben können, daß sie sich keine Gedanken darüber habe zu machen brauchen, wie sie das Versicherungsverhältnis für den Fall einer Personenbeförderung habe gestalten wollen. Denn der Kläger habe ja klar zu erkennen gegeben, daß er keine Personen befördere. Das bedeute aber, daß die Beklagte den Fall der Personenbeförderung nicht in den Bereich ihres Wagnisses mit habe einbeziehen, dem Kläger also gegen etwaige Haftpflichtansprüche aus Personenbeförderung keinen Versicherungsschutz habe gewähren wollen. Ob der Kläger bei der Verneinung der unter der Überschrift „Verwendung des Fahrzeugs“ enthaltenen ersten Frage (ob nämlich Fahrten ausgeführt würden, auf denen Personen befördert werden) die Vorstellung gehabt habe, daß damit nur die bestimmungsmäßige Verwendung des Fahrzeugs zur Personenbeförderung, nicht aber die gelegentliche Mitnahme von Personen gemeint sei, könne dahinstehen. Denn entscheidend für die Auslegung einer Willenserklärung sei nicht die Vorstellung des Erklärenden, sondern der Sinn, in welchem der Erklärungsempfänger sie nach Treu und Glauben habe verstehen können. Aus dem Zusammenhange von Frage und Antwort habe aber die Beklagte nur entnehmen können, daß die Personenbeförderung für den Kläger ohne jede Bedeutung gewesen sei; insolgedessen habe sie diese in den von ihr zugesagten Versicherungsschutz nicht mit einschließen wollen. Daraus folge, daß der Kläger durch den abgeschlosse-

nen Versicherungsvertrag gegen Haftpflichtansprüche aus einer Personenbeförderung nicht geschützt werde. Auch der Hinweis auf § 26 BGG. könne dem Kläger nichts nützen, weil diese Vorschrift den Fall einer nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrags vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Gefahrerhöhung betreffe. Diese Frage spiele hier deshalb keine Rolle, weil die Mitnahme der Soldaten unter dem Gesichtspunkte zu betrachten sei, ob sie überhaupt unter die Versicherung falle, und dies bereits verneint werden müsse.

I. Diese Auslegung des Versicherungsvertrags durch die beiden Vordergerichte kann nicht gebilligt werden. Sie unterliegt nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts der freien Nachprüfung im Revisionsverfahren, da es sich offenbar um eine für alle gleichartig liegenden Versicherungsfälle der verklagten Versicherungsgesellschaft gleichmäßig gültige (sog. typische) Vertragsurkunde (Versicherungsschein vom 24. Juni 1938 mit dem darin bezogenen Versicherungsantrage vom 2. Juni 1938) handelt. Dieser Annahme steht die Ausgestaltung des als Versicherungsantrag verwendeten Fragebogens, der einen Bestandteil des Versicherungsvertrags bildet, und die darin vorgesehene Art der Ausfüllung der Antworten auf die von der Versicherungsgesellschaft gestellten Fragen nicht entgegen. Diese sind nach einem ein für allemal geltenden Muster vorgedruckt und, soweit sie den eigentlichen Vertragsinhalt betreffen, so gehalten, daß sie mit Ja oder mit Nein zu beantworten waren. Es ist also klar, daß die Zugrundelegung des dergestalt nach Vorschrift der Versicherungsgesellschaft ausgefüllten Fragebogens, abgesehen von den in aller Regel vorliegenden Abweichungen, wie sie sich aus der Verschiedenheit der beteiligten Personen, aus der Beschreibung des der Versicherung unterstellten Wagens und dergleichen ergeben, einen im wesentlichen für alle Versicherungen der beteiligten Versicherungsgesellschaft übereinstimmenden Vertragsinhalt schaffen muß, für den das Bedürfnis nach gleichmäßiger Auslegung in demselben Umfange besteht, als wären die für die Auslegung in Betracht kommenden Bestimmungen unmittelbar in den vorgedruckten Bedingungen enthalten, ohne in Fragen und Antworten zerlegt zu sein.

Zur Beurteilung der dem Versicherungsvertrage zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorauszusetzen, daß es sich um einen Streitfall handelt, auf den die neu eingeführten

Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (KFB.) und für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung (KFBH.) noch nicht allgemein anwendbar sind (Stichtag für deren Inkrafttreten: 1. Januar 1941; Abschluß des Versicherungsvertrags: 2./24. Juni 1938; Versicherungsfall [Schadensereignis]: 6. Oktober 1938). Ihm sind demnach die bis zum 1. Januar 1941 bedungenen Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen (vgl. Urteil des Reichsgerichts VII 95/40 vom 31. Januar 1941 [JfPrB. 1941 S. 59 Nr. 35]).

Der erkennende Senat hat in der Sache VII 118/40 mit Urteil vom 8. April 1941 (Df. 1941 S. 638 = JfPrB. 1941 S. 95 Nr. 56) dahin entschieden, beim Fehlen einer besonderen Verdeutlichung des Begriffs „Personenbeförderung“ in der besonderen Bedingung eines im Jahre 1937 geschlossenen Kraftfahrzeugversicherungsvertrags, wonach der Haftpflichtversicherungsschutz für einen Lastkraftwagen nur unter der Voraussetzung gewährt wird, daß das Fahrzeug nicht zur Beförderung von Personen oder zum genehmigten Güterfernverkehr Verwendung findet, könne der Versicherungsausschluß (Verwendung zur Beförderung von Personen) nicht dahin verstanden werden, schon jede gelegentliche Mitnahme einer betriebsfahrzugehörigen oder -nichtzugehörigen Person bei einer Betriebsfahrt schließe den Versicherungsschutz aus. Der vorliegend zu entscheidende Streitfall ist rechtlich nicht wesentlich verschieden von dem Sachverhalt des Urteils vom 8. April 1941. Allerdings hatte in jenem Streitfalle der Fahrer des Lastkraftwagens, für den die Versicherung genommen war, bei der zum Haftpflichtfall führenden Fahrt mehrere Personen zu sich auf den Führersitz genommen und dort an der Fahrt teilnehmen lassen, und nur diesen Fall hat die Entscheidung vom 8. April 1941 unmittelbar im Auge. Der Schaden, um dessen Ersatz es sich damals handelte, war auch kein Personenschaden, insbesondere kein solcher, den die mitgenommenen Personen erlitten hatten, sondern ein Sachschaden. Dagegen handelt es sich im vorliegenden Fall um die Mitnahme einer Anzahl von Soldaten, die der Versicherungsnehmer, wie er unwidersprochen angegeben hat, unentgeltlich, aus Gefälligkeit zu sich auf den unter Versicherungsschutz stehenden Lastwagen genommen hatte und nicht auf dem Führersitz, sondern auf der Bank, also auf dem Laderaum, hatte mitfahren lassen, und der auf der Unglücksfahrt entstandene Schaden ist vornehmlich ein solcher, der einigen der mitgenommenen Wehrmachtangehörigen durch Gesund-

heitsbeschädigung entstanden ist und dessen Ersatz diese von dem Versicherungsnehmer gefordert haben. (Ob daneben hier noch andere Personen Haftpflichtansprüche gegen den Kläger aus dem bezeichneten Schadensereignis erheben können, kann auf sich beruhen, da dies für die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung des Versicherungsschutzes ohne wesentliche Bedeutung wäre.) In rechtlicher Beziehung kann aber der Sachverhalt des vorliegenden Streitfalls nicht wesentlich anders beurteilt werden als der im Urteil vom 8. April 1941 entschiedene. In beiden Fällen betont die Fassung der in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen — abweichend von der Fragestellung des Versicherungsantrags in einer früher dem erkennenden Senat zur Entscheidung unterbreiteten Streitsache (Urteil VII 95/40 vom 31. Januar 1941 [JfPrB. 1941 S. 59 Nr. 35]) — nicht sowohl die Gefahr, die auf der Beförderung von Personen bei (einzelnen) Fahrten beruht, als vielmehr den Verwendungszweck des (zu versichernden) Fahrzeugs überhaupt und im allgemeinen. Namentlich weist die Ausdrucksweise „Verwendung des Fahrzeugs“ (hier [in der Überschrift zu Ziff. 3 des Fragebogens zum Versicherungsantrag vom 2. Juni 1938] wie dort „Verwendung findet“) darauf hin, daß dabei einerseits nur an die (geplante) Weise der Verwendung des unter Versicherungsschutz gestellten Fahrzeugs während der Dauer des Versicherungsverhältnisses überhaupt und („Verwendungszweck“) andererseits an eine dauernde wesentliche, d. h. gefahrerhöhende Änderung in der Art des Betriebs des Versicherungsnehmers oder mindestens in der innerhalb des Betriebs beabsichtigten Verwendung des Lastwagens gedacht sein konnte. Im Falle der Entscheidung vom 31. Januar 1941 waren in Gegensatz gestellt der Verwendungszweck des Fahrzeugs bei der einzelnen Fahrt und die erfahrungsmäßige Erhöhung des Wagnisses (des Gefahrumfanges) durch die Mitbeförderung von (der Betriebsfahrt zugehörigen oder nichtzugehörigen) Personen, noch dazu außerhalb des Führersitzes. Im Falle des Urteils vom 8. April 1941 kam es auf einen anderen Gegensatz an: nämlich auf die gelegentliche, zumal auf den Führersitz beschränkte Mitnahme einzelner Personen während einer Betriebsfahrt auf der einen Seite und auf die dauernde Änderung des Betriebs des versicherten Unternehmers oder der Verwendung des versicherten Fahrzeugs auf der anderen Seite. Der erkennende Senat hat sich in der Sache VII 118/40 (anders als im Urteil VII 95/40 vom 31. Januar

1941) dazu entschlossen, bei einer derartigen Vertragsgestaltung das Hauptgewicht darauf zu legen, daß für die Frage des Ausschusses des Versicherungsschutzes zwei Verwendungsarten des versicherten Kraftfahrzeugs völlig gleichwertig nebeneinandergestellt seien, nämlich einmal die Verwendung zum „genehmigten Güterfernverkehr“ und weiter die zur „Beförderung von Personen“, und daß für diese beiden Verwendungsweisen der Versicherer eine dermaßen wirksame Gefahrerhöhung als gegeben angesehen haben wolle, daß er insoweit die Übernahme des Wagnisses regelmäßig abzulehnen gewillt sei. Wenn bei dem vorliegenden Versicherungsausschluß schon eine nicht gewerbsmäßige Personenbeförderung, genau so wie der genehmigte Güterfernverkehr, zu den schlechthin unzulässigen Verwendungsweisen zu rechnen sei, so setzten doch beide Verwendungsbereiche — so hat der erkennende Senat damals ausgeführt — eine Umstellung, sei es des Betriebs des Versicherungsnehmers überhaupt, sei es wenigstens in der Verwendung des unter Versicherung gestellten Kraftwagens innerhalb des Betriebs, voraus, wie sie bei nur gelegentlicher Mitnahme einzelner (betriebszugehöriger oder nichtbetriebszugehöriger) Personen auf einer Betriebsfahrt, und zwar neben dem Fahrer auf dem Führersitz, keineswegs vorliege.

Die gleichen Erwägungen müssen auch im vorliegenden Falle für die Annahme den Ausschlag geben, daß der Schaden, der den Kläger (als Versicherungsnehmer auch für die Haftpflichtversicherung) durch die Mitnahme der verunglückten Personen auf die Unfallfahrt betroffen hat, als unter den Bereich der Versicherung fallend anzuerkennen ist. In den beiden in Vergleich zu stellenden Fällen (VII 118/40 und — hier — VII 16/41) haben es die beteiligten Versicherungsgesellschaften unterlassen, in ihren Bedingungen irgendwie zu verdeutlichen, daß der Begriff der (zuschlagspflichtigen) Personenbeförderung so weit zu fassen sei, daß jede auch nur gelegentliche (unentgeltliche) Mitnahme einzelner Personen ausgeschlossen sei und, falls sie dennoch stattfinde, zum Ausschluß des Versicherungsschutzes schlechthin oder mindestens zum Ausschluß der Einbeziehung des Personenschadens für die auf die Unglücksfahrt mitgenommenen Personen führen müsse. Beiden Fällen ist auch gemeinsam, daß zu solcher Verdeutlichung mit Rücksicht auf die sonst bestehende Einstellung der zuständigen Versicherungsfachreise zur Zeit des Vertragsabschlusses und aus der daraus ersichtlichen Verkehrsauffassung be-

sonderer Anlaß bestand, zumal in einem Falle wie dem vorliegenden, wo aus den Versicherungsbedingungen nicht einmal ersichtlich ist, daß schon die Mitübernahme der Gefahr für nur gelegentliche Personenbeförderung einen Zuschlag zum bedungenen Versicherungsbeitrag erfordern würde. Der erkennende Senat hat schon im Urteil vom 8. April 1941 (VII 118/40) zur Bestärkung seiner Meinung darauf hingewiesen, bereits seit Jahren habe die Fachgruppe Kraftfahrzeugversicherung (in der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft) sowohl dem Reichskommissar für die Preisbildung als auch ihren Mitgliedern gegenüber den Standpunkt vertreten, der Beitragszuschlag für die Übernahme der Versicherungsgefahr bei der Personenbeförderung sei bei der Versicherung von Lastfahrzeugen nur dann zu erheben, wenn eine Fahrt eigens zum Zwecke der Personenbeförderung durchgeführt werde, wenn es sich also um Fahrten zum ausschließlichen Zwecke der Personenbeförderung handle, daß dagegen in allen übrigen Fällen ein Zuschlag nicht zu berechnen sei; die bloße Mitnahme fremder Personen erfordere also keinen Zuschlag. Habe auch während der Geltungszeit des Prämientarifs für Kraftfahrzeugversicherungen, Ausgabe Mai 1934, keine zwingende Auslegung des Begriffs der zuschlagpflichtigen Personenbeförderung auf Güterfahrzeugen bestanden, so habe doch damals schon (seit 1934) der Verband der Kraftfahrzeugversicherer zu der Frage Stellung genommen, was als Personenbeförderung im Sinne jenes Tarifs anzusehen sei, und seinen Mitgliedern anheimgestellt, durch die Fassung ihrer Anträge auf Kraftfahrzeugversicherungen den Begriff der Fahrten zur Personenbeförderung enger zu fassen, je nachdem, welche Erfahrungen sie mit diesem Wagnis gemacht hätten. Wenn dennoch (im damaligen Streitfalle) die verklagte Versicherungs-gesellschaft unterlassen habe, im Versicherungsvertrage vom 29. Dezember 1937, obwohl dieser keine Möglichkeit der Mitversicherung der in der Einbeziehung der Personenbeförderung liegenden höheren Gefahr vorsehe, den Begriff der Personenbeförderung näher zu umreißen, so könne bei der Auslegung ihrer Bedingungen jedenfalls nicht zu ihren Gunsten angenommen werden, daß auch schon bei der nur gelegentlichen Mitnahme einzelner Personen auf dem Führersitz (während einer Betriebsfahrt) entsprechend dem Vertragswillen jeder Versicherungsschutz entfallen solle. Diese Erwägungen treffen auch für den vorliegenden Fall zu, in dem die verklagte Versicherungs-

gesellschaft noch im Juni 1938 ihre bisherigen Fragebogen zu den Anträgen für die Kraftfahrzeugversicherungen und die bei ihr gebräuchlichen Versicherungsbedingungen unverändert angewendet und auf dieser Vertragsgrundlage den Versicherungsvertrag mit dem Kläger abgeschlossen hat, ohne irgendwie zu verdeutlichen, was sie unter Verwendung eines Güterfahrzeugs zur Personenbeförderung verstanden haben wollte, obwohl sie durch die seit Jahren bekannte Einstellung ihrer Fachgruppe auf die Notwendigkeit einer solchen Klarstellung genügend hingewiesen worden und ihr sicherlich auch bekannt war, daß eine nur gelegentliche Mitnahme einzelner Personen auf dem Lastwagen bei einer Fahrt, die nicht eigens zum Zwecke der Personenbeförderung durchgeführt wurde, keinen Zuschlag zum gewöhnlichen Versicherungsbeitrage zu rechtfertigen vermochte. Mit Recht hat der Kläger darauf hingewiesen, daß die Beklagte als gewerbsmäßig tätige Versicherungsgesellschaft ihre Bedingungen nach den Erfahrungen aus der Praxis einzurichten gewohnt ist, wie ja auch der Verband der Kraftfahrzeugversicherer schon seit Jahren zu der Frage Stellung genommen hatte, was als Personenbeförderung im Sinne des Tarifs anzusehen sei, und seinen Mitgliedern anheimgestellt hatte, durch die Fassung ihrer Anträge auf Kraftfahrzeugversicherungen den Begriff der Fahrten zu Personenbeförderungen enger zu fassen, je nachdem, welche Erfahrungen sie mit diesem Wagnis gemacht hätten. Angesichts dieser Sachlage kann auch der hier etwas anders gestaltete Sachverhalt, insbesondere die Tatsache, daß die zur Mitfahrt mitgenommenen Soldaten nicht auf dem Führersitz, sondern auf der Ladepritsche Platz genommen hatten, und zwar in einer Lage, in der sie im Fall eines Zusammenstoßes einer Verletzung leichter ausgesetzt gewesen sein mögen, zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Inhalts und der Bedeutung des Versicherungsvertrages Anlaß geben, als es in der Sache VII 118/40 geschehen ist. Irgendeine Einschränkung der Vertragshaftung der Beklagten bei einer etwaigen Benutzung des dem Versicherungsschutz unterstellten Kraftfahrzeugs des Klägers zum Zwecke der gelegentlichen Personenbeförderung enthält die Abmachung zwischen den Parteien nicht. Eine solche Personenbeförderung war zur Zeit des Vertragsabschlusses vom Kläger nicht beabsichtigt; mehr besagt seine Erklärung nicht. Daß sie ganz und gar unstatthaft sein sollte, hat die Beklagte weder ausdrücklich noch stillschweigend ausbedungen. Für die Auslegung eines

Versicherungsvertrags sind einseitige Auffassungen, sei es des Versicherungsnehmers, sei es des Versicherers, zu seinen Gunsten nicht maßgebend. Vielmehr kommt es bei der Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in erster Reihe auf eine gegenständliche, vornehmlich von der Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte beherrschte Betrachtungsweise an, zumal alles Zufällige des einzelnen Streitfalls beiseite zu bleiben hat und eine durchaus einheitliche und gleichmäßige Anwendung der Bedingungen in allen Streitfällen derselben Art gewährleistet bleiben muß (vgl. Schad Treu und Glauben im vertraglichen Versicherungsrecht in der Festschrift für Erwin Bumke 1939 S. 315ffg. und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Die bezeichneten Rücksichten führen dazu, daß die Beklagte auch im vorliegenden Falle mit dem Einwande nicht gehört werden kann, der vom Kläger begehrte Versicherungsschutz liege außerhalb des Rahmens des von ihr vertraglich übernommenen Wagnisses.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger, als er den Antrag stellte, die besondere Frage zur Haftpflichtversicherung (Nr. 8d des Fragebogens), ob, falls Fahrten zur Personenbeförderung ausgeführt werden, Ansprüche beförderter Personen mitversichert sein sollen, unbeantwortet gelassen, somit — gemäß dem allgemeinen Hinweis am Kopfe des Fragebogens — verneint hat. Denn diese Frage beschränkte sich auf einen Fall, von dem der Kläger nach Treu und Glauben annehmen durfte, daß er nicht eintreten werde. In der Frage unter 8d wird ja noch deutlicher, als es, wie schon hervorgehoben, mit der Überschrift zur Frage 3b des Fragebogens geschehen ist, der allgemeine Verwendungszweck des unter Versicherung genommenen Fahrzeugs betont und nicht darauf abgestellt, zu welcher Verwendung die einzelne Fahrt mit dem Lastkraftwagen tatsächlich gedient hat oder dienen würde. Der Kläger konnte, ohne sich selbst eines Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig zu machen, voraussetzen, daß „Fahrten zur Personenbeförderung“, d. h. solche Fahrten, die im Sinne des damals geltenden Tarifs eigens zum Zwecke der Personenbeförderung ausgeführt werden würden, also Fahrten, bei denen es sich um solche zum ausschließlichen Zwecke der Personenbeförderung handelte, in seinem Betriebe nicht vorkämen. Um eine solche Annahme auszuschließen, die inzwischen auch sachlich ihren Niederschlag in den neuen AKB. und AKB. gefunden haben dürfte

(vgl. Urteil VII 95/40 vom 31. Januar 1941 a. a. O.), hätte es, wie erwähnt, einer besonderen Verdeutlichung beim Abschluß des auf jenen Abmachungen beruhenden Versicherungsvertrags bedurft. Um so weniger kann sich die Beklagte auf eine Auslegung der Nr. 8d des Fragebogens in ihrem Sinne berufen, als der Fragebogen nicht einmal erkennen läßt, daß die Mitversicherung der Haftpflichtansprüche von „Insassen“ gegen den Versicherungsnehmer aus Anlaß ihrer nur gelegentlichen Mitnahme schon eines Zuschlags zum gewöhnlichen Versicherungsbeitrage bedurft hätte. Der Kläger, dem an der Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen etwaiger Insassen bei Fahrten ausschließlich zur Personenbeförderung offenbar nichts gelegen war, hatte deshalb auch nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte keinen Anlaß, die ihm vorgelegte Frage, ob Ansprüche beförderter Personen mitversichert sein sollten, falls „Fahrten zur Personenbeförderung“ ausgeführt werden, zu beantworten. Aus der Nichtbeantwortung dieser Frage kann jedenfalls bei der gegebenen Sachlage für eine Auslegung zugunsten des Standpunktes der Beklagten nichts gefolgert werden.

Wie schon hervorgehoben, steht die Entscheidung des erkennenden Senats in der Sache VII 95/40 (Urteil vom 31. Januar 1941 [MfPrB. 1941 S. 59 Nr. 35]), wo der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Gewährung des Haftpflichtversicherungsschutzes für den dort bezeichneten Streitfall abgewiesen worden ist, den hier ausgesprochenen Gedankengängen in keiner Weise entgegen. Denn damals wich die im Kraftfahrzeugversicherungsvertrage (Versicherungsschein vom 5. November 1936) getroffene Regelung, wie der Senat dargetan hat, in wesentlichen Beziehungen von den unverkennbar zugunsten der Versicherungsnehmer lautenden Bestrebungen der maßgebenden Fachkreise ab, und es war angesichts der getroffenen Versicherungsabreden unmöglich, diese abweichende Regelung so auszulegen, wie sie der Versicherer, deutlich erkennbar, gerade nicht verstanden haben wollte, und wie sie auch vom aufmerksamen, unbefangenen Antragsteller nicht verstanden werden konnte.

II. Ohne Bedeutung für die Entscheidung ist auch die Frage, ob sich der Kläger durch die Mitnahme der verunglückten Soldaten einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hat. Daß er vorsätzlich den Eintritt der Tatfache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, herbei-

geführt hätte (§ 152 BGB.), ist von der Beklagten nicht geltend gemacht worden. Die Haftpflicht des Versicherungsnehmers setzt aber in aller Regel ein fahrlässiges Handeln voraus; gerade dafür wird vom Haftpflichtversicherer gehaftet, und vor den Folgen einer Fahrlässigkeit, selbst einer groben, will die Haftpflichtversicherung vertragsgemäß schützen. Eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers liegt nicht vor. Von einem vertraglichen Versicherungsausschluß (§ 14 Abs. II VVB.) ist keine Rede.

III. Noch weniger kommt ein arglistiges Verschweigen wesentlicher Umstände beim Vertragsabschluß in Betracht. Auf eine gewillkürte Gefahrerhöhung nach dem Vertragsabschluß kann sich die Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags, wie dargelegt, keine Erhöhung der Gefahr vorliegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Veränderungen, hier also die gelegentliche Mitnahme einzelner Personen, allgemein nach den den Betrieb des betreffenden Versicherungszweigs beherrschenden Anschauungen dem Versicherer vernünftigerweise hätten Anlaß bieten können, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Beiträge fortzusetzen (Pröfß BGB., 3. Aufl. 1941, Bem. 2 zu § 23 und die dort verzeichnete Rechtsprechung). Diese Voraussetzung liegt nicht vor; die für die Gefahrerhöhung beweispflichtige Beklagte (Pröfß a. a. O. Bem. 3 zu § 25) hat sich in den Vorinstanzen auch nicht darauf berufen (vgl. insbesondere ihr Ablehnungsschreiben vom 12. November 1938).

IV. Nach alledem ist das Berufungsurteil aufzuheben und zugleich, da die Aufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis ausgesprochen wird und nach diesem die Sache zur Endentscheidung reif ist, in der Sache selbst zu entscheiden, wie geschehen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO.).